

Staatssekretariat für
Wirtschaft SECO
z.H. Herrn Dr. Guido Sutter,
Ressortleiter Recht
Effingerstrasse 1
3003 Bern

BvR/RR/rl 312

Bern, 30. September 2008

Vernehmlassungsverfahren "Änderung des UWG 2008"

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter

Wir nehmen Bezug auf das mit Schreiben vom 6. Juni 2008 eröffnete Vernehmlassungsverfahren und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Gesetzesvorlage zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG äussern zu können. Innert der Vernehmlassungsfrist reichen wir Ihnen wunschgemäss unsere Vernehmlassung im Doppel ein.

Der Schweizerische Anwaltsverband (nachfolgend "SAV") hat für diese Vernehmlassung eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich aus UWG- Spezialisten zusammensetzt.

I. GRUNDSÄTZLICHES

A. Zur Frage der Notwendigkeit und der Wünschbarkeit der Revision

1. Die Frage der Notwendigkeit und Wünschbarkeit der Revision des UWG ist eine rechtspolitische Frage. Nach der Meinung des Gesetzgebers besteht ein Regelungsbedarf. Der SAV als Berufsverband enthält sich in der vorliegenden Vernehmlassung einer Stellungnahme zur Frage nach dem Regelungsbedarf und beschränkt sich darauf, sich zu der geplanten Vorlage zu äussern. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Schaffung von zwei neuen Spezialtatbeständen für die Rechtsdurchsetzung von praktischer Bedeutung ist, weil damit auch die strafrechtliche Verfolgung möglich wird.

B. Das UWG als Sammelbecken für Revisionsanliegen

2. Mit den geplanten Gesetzesänderungen soll auch über Materien legiferiert werden, bei welchen fraglich ist, ob sie in das UWG gehören (*Art. 3b UWG Schneeballsysteme und Art. 8 UWG Missbräuchliche Geschäftsbedingungen*). Die gewünschten Änderungen dienen in erster Linie den Konsumenteninteressen¹. Konsumentenschutz ist indes nicht eine primäre Aufgabe des UWG, sondern die Gewährleistung eines "lauteren und unverfälschten Wettbewerbs im Interesse aller Beteiligten" (Art. 2 UWG).
3. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Erweiterung des Katalogs von Spezialtatbeständen bzw. die "griffigere Ausgestaltung" von bestehenden Bestimmungen des UWG nicht zur Folge hat, dass die Rechtsdurchsetzung etwa erleichtert wird. Ganz im Gegenteil: Im Vergleich zu anderen Vorschriften fallen die Normen durch ihre Umschreibung von individuell-konkreten Täuschungssachverhalten auf und lassen in der Rechtsanwendung praktisch keinen Wertungs- und Ermessensspielraum zu. Je konkreter die Umschreibung des verpönten Verhaltens in einer Norm ist, desto grösser wird die Gefahr, dass sie in der Praxis kaum angewendet wird, weil ein konkret zu beurteilendes Verhalten nicht alle Merkmale der Gesetzesbestimmung erfüllt. Kann ein konkretes Verhalten nicht unter einen bestimmten Spezialtatbestand subsumiert werden, weil es nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, wird in den seltensten Fällen weiter geprüft, ob es nach einer anderen Bestimmung geahndet werden kann. So ist etwa die Lockvogelbestimmung von Art. 3 lit. f UWG bis heute toter Buchstabe geblieben. Eine weitere in der Praxis kaum durchsetzbare Vorschrift ist Art. 5 lit. c UWG, welche in der Durchsetzung etwelche Mühe bereitet. Mit der Erweiterung des Kataloges von Unlauterkeitstatbeständen durch weitere individuell-konkrete Bestimmungen wird daher die Rechtsdurchsetzung nicht etwa erleichtert. Die Erfahrung lehrt, dass die Ergänzung des Kataloges von Unlauterkeitstatbeständen durch weitere individuell-konkrete Bestimmungen vielmehr kontraproduktiv ist und die Rechtsdurchsetzung derart erschwert, dass der Schutz erst recht auf der Strecke bleibt.

¹ Erläuternder Bericht, S. 9 und 15.

II. PFLICHT ZUR PREISBEKANNTGABE FÜR ANWALTSCHE DIENSTLEISTUNGEN?

4. Die Revisionsvorlage tangiert die Anwaltschaft nicht nur in ihrer Beratungstätigkeit, vielmehr enthält die Vorlage in Art. 16 eine Gesetzesänderung mit unmittelbarer Bedeutung für die Anwaltschaft.
5. In Art. 16 Abs. 1 ist neu ein Systemwechsel vorgesehen, indem nicht nur bei Waren, sondern generell auch bei Dienstleistungen der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt gegeben werden soll. Der SAV begegnet dieser neuen Regelung mit äusserster Skepsis (vgl. das beeindruckende Votum von RA Dr. Werner Steiger an der SF-Tagung "Konsumentenschutz als Dimension des UWG" vom 25. September 2008).
6. Des Weiteren erachtet der SAV Art. 16 Abs. 1 in terminologischer Hinsicht als nicht geglückt. Bei den Dienstleistungen eines Notars, Tierarztes oder Schuldensanierers kann in der Regel nicht von "Kauf" gesprochen werden (so aber der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1, der sich ja in seiner ursprünglichen Fassung nur auf Waren bezieht).
7. Der SAV begrüsst, dass in Art. 16 Abs. 3 "Spezialregelungen zu Preisbekanntgabe in anderen Erlassen des Bundes" vorbehalten werden. Eine solche Spezialregelung für den Anwaltsberuf findet sich in Art. 12 lit. i) BGFA: Dort materialisiert sich das Anliegen der Preisbekanntgabepflicht für Anwältinnen und Anwälte: Die Anwaltschaft muss ihre Klienten bei der Übernahme der Mandate über die Grundsätze der Rechnungsstellung aufklären und periodisch (oder auf Verlangen) über die Höhe des geschuldeten Honorars informieren. Die Klienten wissen also von Beginn an, mit welchen Kosten sie konkret in dem sie betreffenden Fällen rechnen müssen und sie sind periodisch über den jeweiligen Honorarstand orientiert. Damit gehen die Bestimmungen des BGFA über diejenigen des Entwurfes zu Art. 16 hinaus. Zudem unterstehen die Anwältinnen und Anwälte einer staatlichen Aufsichtsbehörde, die bei Verletzung des in Art. 12 lit. i) BGFA vorgesehenen Transparenzpflicht vom Klienten angerufen werden und den Fehlbaren disziplinieren kann (Art. 14 ff. BGFA). Damit liegt für die Anwaltschaft eine "Spezialregelung" in Sinne von Art. 16 Abs. 3 vor und Anwaltsdienstleistungen sind nicht vom Geltungsbereich des vorgeschlagenen Art. 16 erfasst.

Dementsprechend erwähnt der erläuternde Bericht im vorliegenden Zusammenhang die Anwaltschaft nicht; es sollen zwar die *"freien Berufe wie Notare, Tierärzte, Schuldensanierung usw."*² unter die Pflicht zur Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises fallen, nicht aber Anwaltsdienstleistungen.

8. Das muss allerdings für die Rechtssuchenden sowie für die rund 9'000 in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte klargestellt werden und zwar nicht bloss in der künftigen Botschaft des Bundesrates zum neuen UWG. **Vielmehr sollte das BGFA in Art. 16 Abs. 3 ausdrücklich erwähnt werden.** Das "insbesondere" in Art. 16 Abs. 3 schliesst zwar das BGFA als vorbehaltenes Bundesgesetz nicht aus, doch ist aus Sicht des SAV eine klare Formulierung von Art. 16 Abs. 3 mit der ausdrücklichen Erwähnung des BGFA unumgänglich. In der neuen PBV kann im Detail erläutert werden, welche Bestimmungen der in Art 16 Abs. 3 vorbehaltenen Bundesgesetze relevant sind. So ergibt sich ein schlankes, aber ein klares Gesetz und für Details kann die Verordnung konsultiert werden.
9. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der BGFA-Spezialregelung in Art 16 Abs. 3 wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass aus rein faktischen Gründen unmöglich wäre, anwaltliche Dienstleistungen unter die Pflicht zur Bekanntgabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises zu stellen:
 - Bei den im geltenden Art. 10 Abs. 1 PBV aufgezählten Dienstleistungen (Coiffeurgewerbe, Hotellerie, Taxigewerbe usw.), bei denen der tatsächlich zu bezahlende Preis angegeben werden muss, handelt es sich mindestens ganz überwiegend gerade nicht um Dauerschuldverhältnisse - im Gegensatz zu den meisten anwaltlichen Dienstleistungen.
 - Anwaltliche Dienstleistungen werden heute in der Regel nach der anwendbaren kantonalen Honorarordnung (meistens für Prozesse) oder auf der Basis eines vereinbarten Stundenansatzes abgerechnet. Zusätzlich werden üblicherweise eine Auslagenpauschale (oft ein Prozentsatz des Honorars), allfällige ausserordentliche Auslagen sowie gegebenenfalls die Mehrwertsteuer einzeln ausgewiesen und in eine Gesamtrechnung aufgenommen. Dieses bewährte Vorgehen liesse sich gegenüber Konsumenten neu offenbar nicht mehr anwenden; die Honorarordnungen und Stundenansätze müssten jedenfalls die Auslagenpauschale und die Mehrwertsteuer miterfassen.

² Erläuternder Bericht, S. 20.

- Registrierte Anwältinnen und Anwälte können in der ganzen Schweiz vor Gerichtsbehörden auftreten und haben damit grundsätzlich die im jeweiligen Kanton anwendbaren Honorarordnungen zu beachten. Diese kantonalen Honorarordnungen sind sowohl bezüglich Abrechnungsart wie auch bezüglich Honoraransatz voneinander sehr verschieden. Die Anwältin/der Anwalt müsste somit im Prinzip alle 26 Honorarordnungen auflegen, was für den Konsumenten mehr Verwirrung denn Transparenz schaffen würde, abgesehen davon, dass die Festlegung des Honorars in vielen Einzelschritten besteht und nicht ablesbar ist.
- Für die Stundenansätze gilt ähnliches: Je nach Streitwert, aufgewendete Zeit, Dringlichkeit, Schwierigkeit der Sache und die Bedeutung für den Auftraggeber kommen verschiedene Sätze zur Anwendung, die jeweils im Einzelfall gestützt auf die konkreten Umstände festgelegt werden. Mit einer allgemeinen Preisbekanntgabepflicht für Anwaltsdienstleistungen führte dies zu einer Vielzahl von Stundenansätzen und damit zur absoluten Unübersichtlichkeit. Damit ist den Konsumenten nicht gedient, im Gegenteil!
- Zusammengefasst gilt also folgendes: Da anwaltliche Dienstleistungen, die nicht für Konsumenten erbracht werden, auch weiterhin nicht der Pflicht zur Angabe des tatsächlichen Preises unterliegen und anwaltliche Dienstleistungen an Ausländer mehrwertsteuerfrei sind, wären die Anwälte verpflichtet, mehrere parallele Honorarordnungen und Stundenansätze (an Konsumenten und mit Mehrwertsteuer / an Konsumenten und ohne Mehrwertsteuer / nicht an Konsumenten und mit Mehrwertsteuer / nicht an Konsumenten und ohne Mehrwertsteuer). Eine solche Vielzahl von "Tarifen" würde nicht nur Mehrkosten verursachen, sondern vor allem auch eine unübersichtliche Ordnung. Dies wäre der Transparenz abträglich und dem Publikum wäre gerade nicht gedient.

III. ZU DEN WEITEREN REVISIONSBESTIMMUNGEN

A. Angebote für Registereinträge (Art. 3a neu)

10. Der Bedarf nach einer speziellen Regelung der Angebote für Registereinträge ist gegeben. Die Rechtsdurchsetzung allein gestützt auf Art. 3 lit. b und Art. 2 UWG hat sich in der Vergangenheit als nicht genügend effektiv erwiesen.
11. In systematischer Hinsicht regen wir an, keinen eigenen neuen Art. 3a UWG zu schaffen, sondern die Bestimmung in den bestehenden Art. 3 UWG als neue lit. p zu

integrieren. Einerseits geht die Bedeutung der neuen Regelung nicht über diejenige verschiedener anderer Tatbestände von Art. 3 UWG hinaus. Andererseits besteht in praktischer Hinsicht die Gefahr, dass es bei Schaffung eines eigenen Artikels schwieriger werden dürfte, andere unlautere Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Registereinträgen, die nicht unter den Tatbestand des Art. 3a *neu* fallen, gestützt auf andere Normen des UWG zu bekämpfen.

12. In redaktioneller Hinsicht weist die Bestimmung insbesondere in lit. a verschiedene Mängel auf, die einer effektiven Bekämpfung unlauterer Angebote für Registereinträge im Wege stehen könnten. Wir würden es begrüßen, wenn sich der Wortlaut der Bestimmung, soweit es um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zwingender Angaben geht, stärker am in der Praxis erprobten, einen ähnlichen Problembereich regelnden Art. 8 PBV orientieren würde. Im Einzelnen:

- Beispiele aus der Praxis haben gezeigt, dass die Verpflichtung, "grosse Buchstaben" zu verwenden, nur bedingt geeignet ist, für gute Lesbarkeit zu sorgen. Wir empfehlen statt dessen einzufügen, dass die Hinweise "gut lesbar" und "drucktechnisch hervorgehoben" sein müssen.
- Um zu vermeiden, dass der Hinweis zwar an einer gut sichtbaren, jedoch nicht leicht zugänglichen Stelle angebracht wird, empfehlen wir in Anlehnung an Art. 8 PBV "an gut sichtbarer Stelle" durch "an leicht sichtbarer Stelle" zu ersetzen.
- Das Erfordernis, dass solche Eintragungen "unmittelbar" angeboten werden müssen, damit sie unter den Tatbestand fallen, erachten wir als eine unnötige Erschwerung. Da es sich hierbei zudem um einen Straftatbestand handelt, ist die Formulierung auch zu unbestimmt. Wir regen daher an, das Wort "unmittelbar" ersatzlos zu streichen.

Daher empfehlen wir folgenden Wortlaut für den Ingress von lit. a:

"für Eintragungen in Verzeichnisse, wie Branchen-, Telefon-, Marken- oder ähnliche Register mit Korrekturangeboten, Offertformularen oder Ähnlichem wirbt oder solche Eintragungen anbietet, ohne an leicht sichtbarer Stelle, drucktechnisch hervorgehoben, in gut lesbarer Schrift und in verständlicher Sprache hinzuweisen auf:"

13. In redaktioneller Hinsicht sollte bei der Aufzählung in lit. a bei Ziff. 3 das Komma nach "Laufzeit" gestrichen werden.
14. Bezüglich des Untertatbestandes von lit. b zeigt die Erfahrung, dass sich die Problematik nicht in der Zusendung von Rechnungen erschöpft. Mindestens ebenso

relevant ist das Zusenden von Einzahlungsscheinen. Wir empfehlen daher nach "Rechnungen" ein Komma zu setzen und einen Einschub "Einzahlungsscheine oder sonstige Zahlungsaufforderungen" zu machen.

15. Der blosser Verweis auf "Eintragungen nach Buchstabe a" in lit. b erachten wir als problematisch, da er zur falschen Annahme verleiten könnte, nur nach lit. a unlautere Eintragungen seien vom Tatbestand von lit. b erfasst. Wir empfehlen daher "Eintragungen nach Buchstabe a" zu ersetzen durch "Eintragungen in Verzeichnisse, wie Branchen-, Telefon-, Marken- oder ähnliche Register".
16. Auch wenn die Einführung eines eigenen Tatbestandes wünschenswert ist, so birgt sie doch trotz des Einschubs "insbesondere" die Gefahr in sich, dass die im Tatbestand beschriebenen Fälle in der Praxis als abschliessend behandelt werden. Um diesen unerwünschten Effekt zu vermeiden regen wir an, als lit. c eine "Catch-all" Bestimmung einzuführen, die insbesondere auf (andere) Irreführungsfälle Bezug nimmt. Der Wortlaut könnte wie folgt sein:

"c. in einer anderen Art und Weise für Eintragungen in Verzeichnisse, wie Branchen-, Telefon-, Marken- oder ähnliche Register wirbt, wenn diese Art und Weise irreführend ist."

17. In der Praxis stellt die Frage nach der *zivilrechtlichen Gültigkeit* von Verträgen, welche aufgrund unlauterer Geschäftspraktiken "zustande gekommen" sind, immer wieder grosse Probleme. Genau dieses Problem wird durch die Gesetzesvorlage aber nicht adressiert.

B. Schneeballsysteme (Art. 3b neu)

18. Die Bestimmung gehört grundsätzlich nicht in das UWG, sondern eher in ein Konsumentenschutzgesetz.
19. In redaktioneller Hinsicht weist die Vorschrift einige erhebliche Mängel auf und ist daher kaum justiziabel.
 - In Absatz 1: statt "Gegenpartei" sollte es besser "die angeworbene Person" heissen.
 - In Absatz 2: Unklar ist, was unter "schnell und unkontrollierbar" zu verstehen ist.
 - Lit. a: der Begriff des "vermögensrechtlichen Vorteils" ist dem UWG fremd und entstammt der Lotteriegesetzgebung und sollte durch einen leicht verständlichen Begriff ersetzt werden.

- Lit. b: Unklar ist, was unter "Anfangsinvestition" zu verstehen ist. Ist es ein Einsatz oder der Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Sinne der Lotteriegesetzgebung? Oder eine erhebliche finanzielle Beteiligung?
 - Lit. e: Was ist unter der "Struktur des Systems" zu verstehen?
 - Lit. f: Es sollte klarer umschrieben werden, was unter dieser Voraussetzung gemeint ist.
20. Unabhängig davon, ob die Bestimmung in das UWG oder in ein anderes Gesetz aufgenommen wird, sollte sie überarbeitet werden und insbesondere der Katalog in Absatz 2 so formuliert werden, dass er klar ist. Andernfalls wird die Bestimmung, vor allem für das strafrechtliche Instrumentarium, nicht tauglich sein.

C. Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Änderung von Art. 8)

21. Auch diese Bestimmung passt eigentlich nicht in das UWG, sondern gehört im Grunde in den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. Darauf wird auch im Erläuternden Bericht, S. 9, hingewiesen. Der angepriesene "Vorteil der Kürze"³ ist nur ein scheinbarer. Er wird leider durch wesentliche Nachteile der geänderten Fassung aufgewogen.
22. Die vorgeschlagene Regelung erzeugt nicht "eine griffigere Ausgestaltung der bestehenden AGB-Bestimmung"⁴, sondern eher eine "Verschlimmbesserung". Durch die Hinzufügung "in gegen Treu und Glauben verstossender Weise" in lit. a wird die von der Lehre bisher zu Recht beklagte Untauglichkeit⁵ der Bestimmung gegen missbräuchliche AGB auf die Ebene von Art. 8 lit. a UWG verlagert und erschwert die Anwendung von Art. 8 lit. a UWG gegenüber Art. 8 lit. b UWG erheblich. In Fällen von "missbräuchlichen" AGB wird daher die Praxis versucht sein, einen Verstoss nach Art. 8 lit. b UWG geltend zu machen, um nicht Art. 8 lit. a UWG mit seinen erschwerten Voraussetzungen anzurufen.
23. Will man eine griffigere Ausgestaltung der bestehenden AGB-Bestimmung⁶, sind die Worte "in irreführender Weise" zu streichen, ohne irgendwelche weiteren Änderungen an der Bestimmung vorzunehmen.

³ Erläuternder Bericht, S. 9.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 9.

⁵ vgl. die Hinweise im Erläuternden Bericht, S. 7 Fn 8.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 9.

D. Klagerecht des Bundes (Änderung von Art. 10)

24. Die Erweiterung des Klagerechts des Bundes ist sinnvoll und wird begrüsst.
25. In redaktioneller Hinsicht ist die Bestimmung von Art. 10 Abs. 3 UWG zu überdenken:
- Art. 10 Abs. 3 lit. b meint das Klagerecht im *nationalen* Bereich im Gegensatz zum Klagerecht im *internationalen* Bereich nach Art. 10 Abs. 3 lit. a UWG. Im Interesse der Klarheit sollte dies auch ausdrücklich gesagt werden.
 - Unklar ist, was unter "einer Mehrzahl von Personen" zu verstehen ist. Streng genommen bilden schon zwei Personen eine Mehrzahl. Im Erläuternden Bericht, S. 19, wird ausgeführt, dass die Voraussetzung für das Klagerecht des Bundes die "Bedrohung oder Verletzung von Kollektivinteressen" ist, was ein unlauteres Verhalten eines gewissen Ausmasses "mit einer grösseren Zahl von Opfern" voraussetzt. Wenn das die Meinung ist, dann sollte dies im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen, etwa mit den Worten "*die Interessen von vielen Personen*".
26. Wir regen an, in Art. 10 Abs. 4 das Wort "Firmen" durch "Personen" zu ersetzen, welches sowohl natürliche und juristische Personen umfasst und daher weiter ist als der Begriff "Firmen".

E. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden (Art. 21 neu)

27. Keine Bemerkungen.

F. Datenbekanntgabe (Art. 22 neu)

28. Die Voraussetzungen zur Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Gremien und Organisationen erscheinen grosszügiger als jene des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; siehe insbesondere Art. 6 und 19 DSG). Namentlich fällt auf:
- Personendaten dürfen im Rahmen von Art. 22 offenbar selbst dann ins Ausland übermittelt werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSG).
 - Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a genügt ein "Zusichern" des Datenempfängers, dass Gegenrecht gehalten wird. Ein Datenschutz im Empfängerland, der

dem schweizerischen gleichwertig ist, wird offenkundig nicht vorausgesetzt (so aber Art. 6 Abs. 1 DSG).

- In Art. 22 Abs. 3 wird sogar auf das "Gewähren" von Gegenrecht verzichtet (ausserdem erscheint die Formulierung inkonsistent: in Art. 22 Abs. 2 ist von "Gegenrecht zusichern", in Art. 22 Abs. 3 von "Gegenrecht gewähren" die Rede).
- Art. 22 sieht im Gegensatz zu 21 Abs. 1 lit. b eine Verschwiegenheitspflicht nicht vor. Ist dieser Unterschied gewollt oder handelt es sich um ein redaktionelles Versehen?

29. Der SAV beantragt eine eingehende Prüfung der Verträglichkeit mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie eine Einführung der Verschwiegenheitspflicht in Art. 22 nach dem Vorbild von Art. 21 Abs. 1 lit. b. Ferner erweckt das Fehlen eines Gegenrechtsvorbehalts in Art. 22 Abs. 3 Bedenken.

30. Abgesehen von diesen materiellen Mängeln sollte in redaktioneller Hinsicht in der Aufzählung im Abs. 2 zwischen a. und b. ein "und" eingefügt werden. Dadurch würde klargestellt, dass beide Zusicherungen abgegeben werden müssen (keine Alternativität).

G. Strafbestimmung (Änderung von Art. 23)

31. Keine Bemerkungen.

H. Strafverfolgung (Änderung von Art. 27)

32. Keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns zur Gesetzesvorlage zu äussern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerischer Anwaltsverband SAV

Dr. Ernst Staehelin
Präsident SAV

Beat von Rechenberg
Vize-Präsident SAV

Im Doppel

cc: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Effingerstrasse 1, 3003 Bern